

09.11.07

R

Verordnung**des Bundesministeriums der Justiz**

Dritte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung und Erste Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung**A. Problem und Ziel**

Nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG) vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wurde für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 645 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) durch § 659 ZPO die Verwendung von Vordrucken vorgesehen, die eine einfache und einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die Vordrucke wurden mit Rechtsverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364) eingeführt. Durch die Erste und die Zweite Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3842) bzw. 23. November 2004 (BGBl. I S. 3071) wurden die Verordnung und die Vordrucke der Praxis und der geänderten Rechtslage angepasst.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom...(BGBl. I S...) werden das materielle Unterhaltsrecht und als Folgeänderungen die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren geändert. Diese Änderungen müssen in der Vordruckverordnung und in den Anlagen dazu nachvollzogen werden. Daneben ist die Verordnung an das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) anzupassen, wonach eine begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“ vorgenommen wurde.

In der Handelsregistergebührenverordnung sind Fehler zu korrigieren, die im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 und zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19. April 2007 unterlaufen sind.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung bedarf nach § 659 ZPO (Artikel 1) und § 79a der Kostenordnung (KostO) (Artikel 2) der Zustimmung des Bundesrates. Artikel 1 soll zeitlich parallel mit dem geänderten Unterhaltsrecht in Kraft treten. Er beinhaltet sowohl notwendige Anpassungen der Verordnung selbst als auch der Formulare. Artikel 2 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

09.11.07

R

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

Dritte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung und Erste Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. November 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung und
Erste Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Hiermit erkläre ich die am 16. Mai 2007 übersandte Verordnung (BR-Drs. 330/07) für gegenstandslos. Diese Verordnung wurde im Hinblick auf die in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts ergänzte Übergangsregelung redaktionell überarbeitet. Ansonsten wurden keine Änderungen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung und
Erste Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 659 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431) und des § 79a der Kostenordnung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 3071), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kindesunterhalt-Formularverordnung (KindUFV)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „eingeführt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der in Anlage 1 bestimmte Vordruck“ durch die Wörter „das in Anlage 1 bestimmte Formular“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „der in Anlage 2 bestimmte Vordruck“ durch die Wörter „das in Anlage 2 bestimmte Formular“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck“ durch die Wörter „Das in Anlage 1 bestimmte Formular“ und das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Formular“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck ist als Vordrucksatz“ durch die Wörter „Das in Anlage 2 bestimmte Formular ist als Formulareinsatz“ und das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Formulars“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Formulars“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Vordrucken“ wird durch das Wort „Formularen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Betrifft der Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren Unterhaltsbeträge, die vor dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) fällig geworden sind, können für diese Verfahren auch die bis dahin gültigen Vordrucke verwendet werden.“

6. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die in der Anlage zu dieser Änderungsverordnung enthaltenen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5000 wird das Wort „Prüfverbandes“ durch das Wort „Prüfungsverbands“ ersetzt.
2. In Nummer 5003 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:
„- der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG).....“
3. In Nummer 5006 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:
„Bekanntmachung von Verträgen, eines Verschmelzungsplans oder von entsprechenden Entwürfen nach dem UmwG“

Artikel 3

Artikel 1 tritt am ...[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom ..., BGBl. I S. ...] und Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Die Bundesministerin der Justiz

Brigitte Zypries

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit den Änderungen nach Artikel 1 des Entwurfs sollen die sich durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom ... (BGBl. I S. ...) ergebenden Gesetzesänderungen im Unterhaltsrecht (§§ 1612a f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) und im Verfahrensrecht (§§ 645 ff. ZPO) umgesetzt werden.

Daneben soll aufgrund des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) die begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“ vorgenommen werden.

Wie bisher sind nur die Anlagen 1 (nebst Merkblatt) und 2 als Formulare im Sinne des § 659 ZPO verbindlich.

Das Gebührenverzeichnis zur Handelsregistergebührenverordnung bedarf in seinem Teil 5 der Korrektur.

Gemäß § 659 Abs. 1 der ZPO bedarf die Verordnung hinsichtlich ihres Artikels 1 und gemäß § 79a KostO hinsichtlich ihres Artikels 2 der Zustimmung des Bundesrates.

Die geänderten Formulare nach Artikel 1 lösen die bisherigen Vordrucke in den Anlagen der Verordnung ab. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Einführung neuer Formulare höhere Ausgaben entstehen werden.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In der Überschrift wird aufgrund des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) die erforderliche begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“ vorgenommen. Dementsprechend muss die Verordnung „Kindesunterhalt-Formularverordnung (KindUFV)“ heißen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

In der Überschrift zu § 1 handelt es sich um die begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“.

Zu Buchstabe b) aa)

Da die Formulare bereits eingeführt sind, ist das Wort „eingeführt“ durch das Wort „verwendet“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b) bb) und Buchstabe b) cc)

Es handelt sich um die begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“.

Zu Nummern 3 und 4

Es handelt sich um die begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um die begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine notwendige Übergangsvorschrift. Ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung sind grundsätzlich die neuen Formulare 1 und 2 zu verwenden, die nach Nummer 6 die bisherigen Vordrucke 1 und 2 ablösen.

Für Unterhaltsbeträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung fällig geworden sind, können auch die bisherigen Vordrucke 1 und 2 weiter verwendet werden.

Zu Nummer 6

An die Stelle der bisherigen Anlagen 1 (nebst Merkblatt) und 2 treten nun die Anlagen 1 (nebst Merkblatt) und 2 zu dieser Änderungsverordnung.

Die Formulare sind aufgrund der Gesetzesänderungen im Unterhaltsrecht (§§ 1612a f. BGB) und im Verfahrensrecht (§§ 645 ff. ZPO) im Wesentlichen in den folgenden Bereichen umgestaltet worden:

- Anstelle des „Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung“ tritt nunmehr der „Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.
- Die Höhe der Regelbeträge für die verschiedenen Altersstufen wurde durch den jeweiligen Mindestunterhalt ersetzt, wobei nicht mehr danach unterschieden wird, ob das Kind in den neuen oder alten Bundesländern lebt.
- § 1612a BGB wurde in der geänderten Fassung im neuen Merkblatt abgedruckt.
- Die in das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts zusätzlich eingefügte Übergangsregelung, die den Mindestunterhalt betragsmäßig auf dem heutigen Niveau festschreibt bis der jeweilige Mindestunterhalt nach § 1612a BGB diesen Betrag übersteigt, wurde im neuen Merkblatt eingefügt.
- Anstelle der bisherigen Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhaltsanspruch des Kindes wird künftig auf den bedarfsmindernden Vorwegabzug des Kindergeldes nach § 1612b BGB abgestellt und der Text der Formulare 1 und 2 sowie des Merkblatts entsprechend angepasst (von „anrechenbarem“ Kindergeld auf „zu berücksichtigendem“ Kindergeld).
- Mit Änderung des § 645 Abs. 1 ZPO ist im vereinfachten Verfahren die Festsetzung des Unterhalts nicht mehr bis zur Höhe des „Eineinhalbfachen des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung“, sondern bis zur Höhe des „1,2fachen des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ vor Berücksichtigung des Kindergeldes zulässig; dementsprechend wurde Anlage 1 sowie das Merkblatt geändert; im Merkblatt wurde auch die Höhe der einzelnen Beträge nach den verschiedenen Altersstufen geändert.
- Daneben wurde die begriffliche Umstellung von „Vordruck“ auf „Formular“ vorgenommen.

Zu Artikel 2**Zu Nummern 1 und 2**

Mit Artikel 12 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe q des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) ist Teil 5 des Gebührenverzeichnisses zur Handelsregistergebührenverordnung neu gefasst worden. Dabei sind in Nummern 5000 und 5003 Textfehler unterlaufen, die nunmehr berichtigt werden sollen.

Zu Nummer 3

Die in Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) vorgesehene Neufassung der Nummer 5009 geht ins Leere, weil es diese Nummer seit der Neufassung des Teils 5 des Gebührenverzeichnisses durch das EHUG nicht mehr gibt. Die entsprechende Regelung findet sich nunmehr in Nummer 5006. Daher bedarf dieser Gebührentatbestand der Neufassung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Artikel 1 der Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom ... (BGBl. I. S. ...) in Kraft, damit Probleme in der Praxis des vereinfachten Verfahrens und bei der Verwendung der Formulare vermieden werden. Artikel 2 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

An das

Amtsgericht-Familiengericht

PLZ, Ort

Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

② **Antragsgegner/in**

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Formular -

③ **Antrag auf Festsetzung von Unterhalt** **Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**
 Es sind ___ Ergänzungsblätter beigelegt für ein weiteres Kind
 - Bitte ausfüllen erst ab Zeile 5 (Name des Kindes) -

A **Antragsteller/in:** Elternteil, im eigenen Namen Kind, vertreten durch: Elternteil Beistand

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt

Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes geboren am

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

⑦ **Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:**

Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich	Unterhalt gleichbleibend		Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €
beginnend ab	beginnend ab	€ mtl.	
in Höhe von _____ Prozent des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	ab	€ mtl.	
	ab	€ mtl.	

⑧ Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: € Belege sind beigelegt.

⑨ Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: die Mutter der Vater andere Person (Bezeichnung)

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ab _____ € mtl. ab _____ € mtl.

⑩ Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt. Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtanwältin wird beantragt.

⑪ Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

⑫ Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am:

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstat- tenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: €

Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.
 Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvor- schussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Lei- stungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.
 Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Ort, Datum Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozessbevollm. Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Sehr geehrte/r _____

Das **Amtsgericht-Familiengericht** übermittelt Ihnen hiermit

- die Abschrift eines Antrags, mit dem Sie als **Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin** des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden,
- beiliegend ein Erklärungsformular (3fach), auf dem Sie bei dem Gericht Einwendungen erheben können.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen. ➔

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt - Abschrift - **Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein weiteres Kind**

Es sind ___ Ergänzungsblätter beigelegt

A Antragsteller/in: Elternteil, im eigenen Namen

Kind, vertreten durch: Elternteil Beistand

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt _____

Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes _____ geboren am _____

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r _____

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:		
Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich beginnend ab _____ in Höhe von _____ Prozent des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	Unterhalt gleichbleibend beginnend ab _____ € mtl. ab _____ € mtl. ab _____ € mtl.	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ e. Belege sind beigelegt.

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: die Mutter der Vater andere Person (Bezeichnung) _____

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ab _____ € mtl. ab _____ € mtl.

Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt. Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtanwältin _____ wird beantragt.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: _____ Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am: _____

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: _____ €

Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.
 Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.
 Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Ort, Datum _____ Unterschrift Antrags-/gesetzl. Vertr./Prozessbevollm. _____ Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift) _____

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleichbleibenden Monatsbetrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120 %) des Mindestunterhalts nach §1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jedes Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:			
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	gleichbleibend
	ab	auf _____ % des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf _____ % des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf _____ % des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.

Berücksichtigung kindbezogener Leistungen	
Gleich bleibend: Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)/ erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt: ab _____ um € mtl. ab _____ um € mtl. ab _____ um € mtl.	Veränderlich: (nur bei Kindergeld) <input type="checkbox"/> a) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. o. w. Kind. Zu berücksichtigen ist das hälftige/volle Kindergeld, derzeit: € _____ <input type="checkbox"/> b) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälftige/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. o. w. Kind, derzeit: € _____

Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit	vom	bis	auf €

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Mitteilung Einwendungen in der vorgeschriebenen Form nicht erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, **gegen** den Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung, **gegen** die vorstehend angekündigte Festsetzung des Unterhalts, soweit die in ihr mitgeteilten Zeiträume oder Beträge nicht dem Antrag entsprechend berechnet sind oder die Nichtberücksichtigung oder unrichtige Berechnung kindbezogener Leistungen gerügt wird, **gegen** die Auferlegung der Kosten, wenn Sie zur Einleitung des Verfahrens keinen Anlass gegeben haben und dem Gericht mitteilen, dass Sie sich zur Zahlung des Unterhalts in der beantragten Höhe verpflichten.

Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem die nach dem beigefügten Vordruck verlangten **Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und Belege über Ihre Einkünfte vorlegen.**

Die Einwendungen müssen dem Gericht auf einem Formular der beigefügten Art zweifach – mit einer Abschrift für den/die Antragsteller/in – mitgeteilt werden. Das Formular ist bei jedem Amtsgericht erhältlich.

Hilfe beim Ausfüllen des Formulars leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht wird das Formular nach Ihren Angaben **kostenlos** für Sie ausgefüllt. **Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.**

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

Datum dieser Mitteilung	Telefon
Anschrift des Gerichts	

▼ Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift): ▼

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das
Amtsgericht-Familiengericht

PLZ, Ort

Erstschrift für das Gericht

- Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Formulars und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.
- Bitte nummerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Formular vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Formulars von allen Anlagen eine Kopie für den/die Antragsteller/in bei.

Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Gegen die im vereinfachten Verfahren von		in eigenem Namen	als gesetzl. Vertreter/in
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes		geboren am	
1			
2			
3			
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r			

beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:

<input type="checkbox"/> A Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig.	<input type="checkbox"/> B Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab: Datum	<input type="checkbox"/> C Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig, wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben, festzusetzen.	<input type="checkbox"/> D Kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) sind, wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben, zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/> E Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag.
--	--	--	---	--

Bitte stellen Sie auf einem beizufügenden Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau dar. Nennen Sie bei Einwand C den nach Ihrer Ansicht richtigen Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) zu berücksichtigen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.

Anlage Nr.

<input type="checkbox"/> F Im Festsetzungsantrag ist der Unterhalt, den ich in der Vergangenheit gezahlt habe, nicht richtig angegeben. Soweit der Unterhalt, der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlen ist, über den nebenstehenden Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.	Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt: € für Kind ① € für Kind ② € für Kind ③
---	--

G Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet.

H Ich erhebe den nachstehenden, nicht unter A bis G fallenden Einwand.
Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen; falls der Platz nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.

Anlage Nr.

Wichtiger Hinweis

Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie

- die im zweiten Abschnitt dieses Formulars erforderten Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und
- Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und
- im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, in welcher Höhe Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind (ggf. „0“) und dass Sie sich insoweit verpflichten, den Unterhaltsanspruch zu erfüllen. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muss dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.

Wichtiger Hinweis: Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Zweiter Abschnitt: Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- Nur auszufüllen, wenn Einwand  erhoben ist. -

Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen

Geburtsdatum	Erlerner Beruf, Qualifikationen	Familienstand (l = ledig; vh = verheiratet; gtrl = getrennt lebend; g = geschieden; wvh = wieder- verheiratet; vw = verwitwet) seit
Ausgeübter Beruf/Erwerbstätigkeit; wenn nicht erwerbstätig, Angabe des Grundes und der Dauer		

Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu gewähren haben (Kind, Eltern, Ehegatte, geschiedener Ehegatte)

In Ihrem Haushalt lebende Personen (Vorname, Name)	geboren am	Familienverhältnis (z. B. Sohn)	Hat die Person eigene Einnahmen?
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
Außerhalb Ihres Haushalts lebende Personen ohne Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift)	geboren am	Familienverhältnis	Monatsbetrag € Ihrer Unterhaltszahlung
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>

Wohnkosten	Größe des Raums, den Sie mit Ihren Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen: m ²	Kosten bei Miet- oder dgl.	Miete ohne Mietnebenkosten € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.	andere Person € mtl.	Genauere Einzelaufstellung der Kosten beifügen, zu den Fremdmitteln Angabe der Gläubiger, Restlaufzeit und Restschuld	Anlage Nr.

Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die entsprechenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den Betragsfeldern der rechten Spalte sind für den in der Spalte angegebenen Zeitraum jeweils alle Einnahmen bzw. Ausgaben der betreffenden Art auszuweisen, die Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder zweckgebunden sind. Einzutragen ist stets der Bruttobetrag ohne Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuern.

Soweit ein erforderlicher Beleg nicht beigelegt werden kann, ist auf einem beigelegenden Blatt der Grund anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe besonders zu versichern.

1 Haben Sie Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Anzugeben sind alle Einnahmen brutto aus dem Arbeitsverhältnis: Lohn, Gehalt, Überstundenvergütung, Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.), Aufwandsentschädigungen (Spesen, Reisekosten usw.), Gewinn-, Vermögensbeteiligungen; Geldwert aller sonstigen Vorteile und Vergünstigungen (Sachleistungen, freies oder verbilligtes Wohnen usw.). • Beizufügen sind Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitsstelle/n für die letzten 12 Monate, in denen die Einnahmen aufgeschlüsselt nach der vorgenannten Art ausgewiesen sind und Ihr/e Arbeitgeber/in mit Namen/Firma, Anschrift, Ordnungsmerkmal der Lohnstelle bezeichnet ist.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	Anlage Nr.
2 Haben Sie Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land-, Forstwirtschaft, aus Gelegenheitsarbeit, Nebentätigkeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Die Angaben sind für die letzten drei vollen zurückliegenden Geschäftsjahre zu machen. In dem Feld rechts unter „vom“ ist der erste, unter „bis“ der letzte Tag des Dreijahreszeitraums anzugeben. Wird die unter Frage 2: fallende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt, ist dies auf dem beigelegenden Blatt anzugeben und unter „vom“ der Tag ihres Beginns zu vermerken. Beizufügen sind: • Kopien der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der Einkommensteuerbescheide für jedes der drei Geschäfts-/Kalenderjahre; • tabellarische Übersicht, in der in Spalten für jedes der drei Geschäftsjahre und in einer vierten Spalte mit der Summe für die drei Jahre zusammengestellt sind: 1. alle Einnahmen; 2. mit ihrem Wert alle dem Betrieb zum Eigenverbrauch entnommenen Waren/Produkte und alle Gebrauchsvorteile aus privater Nutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens; 3. die gezahlten Steuern mit Angabe der Art, Finanzamt, Steuernummer; 4. die Aufwendungen für Krankheits- und Altersvorsorge, aufgeschlüsselt mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en; 5. die Betriebsausgaben ohne Steuern, Vorsorgeaufwendungen; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft eine entsprechende Übersicht wie vor; in dieser ist zusätzlich Ihre Beteiligung am Gewinn verständlich darzulegen.	Die angegebenen Einnahmen/Ausgaben hatte ich in der Zeit vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> 1. Einnahmen € 2. Private Vorteile € 3. Steuern € 4. Vorsorgeaufwendungen € 5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. €	
3 Haben Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Sparguthaben, anderen Guthaben, Einlagen, Wertpapieren, Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlagen sind vollständig anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind: • Beizufügen sind eine Aufstellung der Erträge für die letzten 12 Monate bzw. das letzte Kalenderjahr sowie Kopien der Bankbescheinigungen, Zinsgutschriften o. dgl.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	

<p>4 Haben Sie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Einnahmen aus Vermietung/Untervermietung, Verpachtung bebauter, unbebauter Grundstücke, sonstiger Sachen, Sachinbegriffen, Überlassung von Rechten. Anzugeben sind die Einnahmen insgesamt einschließlich derjenigen für Neben-/Betriebskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist eine Aufstellung der Einnahmen für die letzten 12 Monate, in der die Einnahmen unter genauer Bezeichnung des vermieteten/verpachteten/zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes dargestellt sind, sowie eine Kopie Ihrer Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr. 	<p>Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>5 Beziehen Sie Wohngeld?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen sind Kopien der Bewilligungs-, Neubewilligungsbescheide, aus denen sich das in den letzten 12 Monaten gezahlte Wohngeld ergibt. 		
<p>6 Haben Sie andere Einnahmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Art der Einnahmen, Bezeichnung (z. B. Steuererstattung, Erziehungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Unfall-, Alters-, oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Ruhegeld, Ruhegehalt, Sozialhilfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen sind Kopien der Bescheide oder sonstigen Belege, aus denen sich die Brutto-Einnahmen in den letzten 12 Monaten ergeben. 		
<p>Abzüge – auszufüllen, wenn zu Frage 1, 3, 4, 6 Einnahmen angegeben sind –</p>		<p>Ich habe gezahlt/aufgewendet</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen: letzte Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle, Lohnabrechnungen für die letzten 12 Monate, Kopien Ihrer letzten Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen, Ihres letzten Einkommensteuerbescheides und des Vorauszahlungsbescheides für dieses Jahr. 	<p>In den letzten 12 Monaten €</p>	
<p>Vorsorgeaufwendungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen: über Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung: Lohnabrechnung der Arbeitsstelle für die letzten 12 Monate; sonst auf besonderem Blatt die Aufwendungen für eine angemessene Krankheits- und Altersvorsorge mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en aufgeschlüsselt darstellen. 		
<p>Berufsbedingte Aufwendungen oder sonstige Werbungskosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf beizufügendem Blatt ist darzulegen, dass die Aufwendungen in der angegebenen Höhe zur Erzielung der Einnahmen notwendig sind (z. B. zu den Kosten der Fahrt zur Arbeit genau angeben: Ort der Arbeitsstelle und ihre einfache Entfernung zur Wohnung). 		

Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die entsprechenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den zur Beantwortung beizufügenden Verzeichnissen sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva) mit ihrem derzeitigen tatsächlichen Wert zu erfassen, alle Verbindlichkeiten/Schulden (Passiva) in ihrer derzeitigen Höhe. Wenn diese Angaben mit zumutbarem Aufwand nur für einen zurückliegenden Stichtag gemacht werden können, ist dies in dem Verzeichnis zu erläutern und dieser Tag im Kopf des Verzeichnisses zu vermerken. Jedoch darf der Stichtag nicht weiter als ein Jahr zurückliegen.

In die Betragesfelder rechts ist jeweils die Summe der Einzelbeträge des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

<p>1 Sind Sie Inhaber, Teilhaber eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens, freiberuflich tätig oder beteiligt an einer Partnerschaft, Gesellschaft?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Die Angaben zum Geschäfts-/Betriebsvermögen sind nach einem für Aktiva und Passiva einheitlichen Stichtag zu machen, der in das Datumfeld rechts einzutragen ist. Das Betragesfeld „Wert meines Anteils“ ist nur bei Teilhaberschaft o. dgl. auszufüllen.</p> <p>Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonderes Blatt, auf dem Gewerbebetrieb/Unternehmen/freiberuflicher Tätigkeitsbereich (z. B. Praxis, Kanzlei, Notariat)/Gesellschaft/Partnerschaft zu bezeichnen ist mit: Name/Firma; Rechtsform; Sitz, Anschrift; Registergericht, Register, Nummer; zuständigem Finanzamt, Steuernummer; Branche/Art/Gegenstand der gewerblichen/unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem alle Gegenstände des Betriebsvermögens nach Art, Menge, Größe, Nutzungsart, Grundstücke zusätzlich nach Lage, mit ihrem tatsächlichen Wert erfasst sind; Schätzwerte sind zu erläutern; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis aller Betriebsverbindlichkeiten; darin aufgeführte Rückstellungen sind nach Zweck und betrieblicher Notwendigkeit zu erläutern; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft auf besonderem Blatt zusätzlich: Zahl der Teilhaber/Partner/Gesellschafter; genaue Bezeichnung Ihres Beteiligungsverhältnisses; Wert der von Ihnen eingebrachten Gegenstände (z. B. Kapitalbetrag, Grundstück). In das Betragesfeld rechts einzutragen ist der Vermögenswert Ihrer Beteiligung am Stichtag; Schätzwert ist zu erläutern. <p>Zu den folgenden Fragen sind nur die nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bzw. Verbindlichkeiten anzugeben.</p>	<p>Stichtag</p> <p>Aktives Betriebsvermögen €</p> <p>Betriebsverbindlichkeiten €</p> <p>Saldo €</p> <p>Wert meines Anteils €</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>2 Haben Sie Grundvermögen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an bebauten/unbebauten Grundstücken, Familienheim, Ferienhaus; grundstücksgleiche Rechte, Wohnungseigentum, Erbbaurecht und Grundvermögen im Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein Blatt oder Verzeichnis, auf/in dem die Gegenstände nach Lage, Größe, Nutzungsart, Jahr der Bezugsfertigkeit, Wert zu bezeichnen sind, bei Wohnraum auch Angabe, inwieweit eigengenutzt. 	<p>Wert €</p>	
<p>3 Haben Sie andere Sachwerte?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an körperlichen Sachen jeder Art ohne die zu Frage 2 und 4 anzugebenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände nach Art, Typ, Pkw-Baujahr, Anzahl, Menge, Nutzungszweck mit dem Wert ausweist. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des privaten Haushalts können darin mit ihrem Gesamtwert aufgeführt werden, soweit sie den Rahmen der Lebens- oder Haushaltsführung nicht übersteigen. 	<p>Wert €</p>	

<p>4 Haben Sie sonstige Vermögenswerte (Geld, Guthaben, Wertpapiere usw.)?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Bargeld, Kassenbestand, Postgiro Guthaben, Bausparguthaben, Guthaben bei in- und ausländischen Banken/Kreditinstituten, Wertpapiere, Lebensversicherungen, sonstige in- und ausländische Kapitalanlagen, Forderungen/Außenstände, immaterielle Vermögensgegenstände, Urheberrecht, sonstige Vermögenswerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände genau und vollständig erfasst nach: Art; Name, Sitz der Bank/des Kreditinstituts usw.; Geldbetrag; Guthabenhöhe; Emittenten, Stückzahl, Wert. 	<p>Gesamtwert €</p>
---	--	---------------------

Angaben zu Verbindlichkeiten und außergewöhnlichen Belastungen		
<p>1 Bestehen Zahlungsverpflichtungen, Verbindlichkeiten?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Zahlungsverpflichtungen wie Kreditraten und sonstige Schulden (ohne die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen und ohne die Wohnkosten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen sind nach: Art; Gläubiger; Entstehungsgrund; Verwendungszweck und Entstehungszeit aufgenommener Kredite; gewährten Sicherheiten; monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen; Betrag der Restschuld. 	<p>Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, Restschulden €</p> <p>Anlage Nr.</p>
<p>2 Außergewöhnliche Belastung</p>	<p>Kurze Bezeichnung der außergewöhnlichen Belastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf beizufügendem Blatt bitte nach Art, Höhe, Dauer der Belastung, Möglichkeiten der Minderung durch Hilfen/Leistungen Dritter genau darstellen. 	<p>In den letzten 12 Monaten €</p>

Freiwillige Angabe Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeitsstelle, das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger dem/der Antragsteller/in Auskunft über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben in diesem Abschnitt des Formulars und in den Anlagen vollständig und wahr sind.

Dritter Abschnitt: Erklärung bei Einwand G oder H

Das vereinfachte Verfahren will dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil Gelegenheit geben, den Unterhalt einvernehmlich rasch und kostengünstig zu regeln, damit die für den Unterhalt verfügbaren Mittel nicht unnötig für einen teureren Prozess beansprucht werden. Zu diesem gesetzlichen Zweck leisten Sie Ihren Beitrag, wenn Sie sich bei Ihren nachstehenden Angaben von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle sorgfältig beraten lassen und Ihre Erklärung gemäß dem Rat dieser Person oder Stelle abgeben. Sollten Sie die Beratungskosten nicht aufbringen können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens über die Beratungshilfe.

Bitte beachten Sie: Ihre Erklärung muss sich, auch wenn Sie Einwand B erhoben haben, auf die gesamte zurückliegende und künftige Zeit ab dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt erstrecken. Eine lückenhafte Erklärung kann das Gericht nicht berücksichtigen. Es setzt bei begründetem Einwand B den Beginn der Unterhaltszahlung auf den von Ihnen angegebenen Zeitpunkt fest. Das Gericht berechnet den rückständigen Unterhalt. Es berücksichtigt bei zulässigem Einwand F die von Ihnen, sonst die vom Kind angegebenen Zahlungen. Eine bei zulässigem Einwand H angegebene Zahlungsweise bezüglich der Rückstände setzt das Gericht fest, wenn das Kind es beantragt.

Bitte geben Sie die vorgeschriebene Erklärung durch Ankreuzen und Ausfüllen nur einer der folgenden Alternativen I oder II ab. Sind Sie nach sorgfältiger Prüfung und etwaiger rechtlicher Beratung der Überzeugung, dass Sie für einen Zeitraum nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, können Sie dies in Alternative II durch eine entsprechende Zeitangabe im Datumsfeld und Eintragung einer Null in das zugehörige Betragsfeld angeben.

Wenn Sie die Alternative I wählen, achten Sie bitte darauf, das Unzutreffende (abzüglich/zuzüglich) zu streichen. Gegebenenfalls können Sie sich hierzu an der Mitteilung des Gerichts auf der Rückseite des Antragsformulars orientieren.

Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an Unterhalt gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (veränderlich) zu zahlen. Ich bin bereit, derzeit an

Vorname des Kindes	Vorname des Kindes	Vorname des Kindes
1	2	3
%	%	%

des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe abzüglich/zuzüglich zu berücksichtigender kindbezogener Leistung zu zahlen. Ich verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.

Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an den Unterhalt, den ich ihm nach Berücksichtigung der anteiligen kindbezogenen Leistungen schulde, wie nachstehend angegeben (gleichbleibend) zu zahlen, und verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen:

I		II	
Vorname des Kindes		Vorname des Kindes	
1	2	1	2
beginnend ab	€ mtl.	beginnend ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.

<p>Freiwillige Angaben</p> <p>Für Hinweise des Gerichts bin ich tagsüber erreichbar unter folgender Rufnummer:</p>	<p>Bei der Abgabe der Erklärung im dritten Abschnitt dieses Formulars bin ich beraten worden von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Name, PLZ, Ort, Rufnummer):</p>
---	---

<p>Ort, Datum</p>	<p>Unterschrift Antragsgegner/in</p>	<p>Aufgenommen (Dienststelle, Name, Unterschrift)</p>
-------------------	--------------------------------------	---

▼ Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift): ▼

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das
Amtsgericht-Familiengericht

PLZ, Ort

Abschrift für Antragsteller/in

- Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Formulars und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.
- Bitte nummerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Formular vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Formulars von allen Anlagen eine Kopie für den/die Antragsteller/in bei.

Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Gegen die im vereinfachten Verfahren von		in eigenem Namen	als gesetzl. Vertreter/in
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes	geboren am	
1			
2			
3			
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r			

beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:

- A** Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig. **B** Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab: Datum
- C** Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig, wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben, festzusetzen. **D** Kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) sind, wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben, zu berücksichtigen. **E** Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag.

Bitte stellen Sie auf einem beizufügenden Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau dar. Nennen Sie bei Einwand C den nach Ihrer Ansicht richtigen Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) zu berücksichtigen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.

Anlage Nr.

F Im Festsetzungsantrag ist der Unterhalt, den ich in der Vergangenheit gezahlt habe, nicht richtig angegeben.

Soweit der Unterhalt, der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlen ist, über den nebenstehenden Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.

Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt:

€ für Kind 1 € für Kind 2 € für Kind 3

G Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet.

H Ich erhebe den nachstehenden, nicht unter A bis G fallenden Einwand.

Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen; falls der Platz nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.

Anlage Nr.

Wichtiger Hinweis

Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie

- die im zweiten Abschnitt dieses Formulars erforderten Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und
- Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und
- im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, in welcher Höhe Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind (ggf. „0“) und dass Sie sich insoweit verpflichten, den Unterhaltsanspruch zu erfüllen. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muss dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.

Wichtiger Hinweis: Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Zweiter Abschnitt: Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- Nur auszufüllen, wenn Einwand erhoben ist. -

Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen

Geburtsdatum	Erlernter Beruf, Qualifikationen	Familienstand (l = ledig; vh = verheiratet; gtri = getrennt lebend; g = geschieden; vvh = wieder verheiratet; vw = verwitwet) seit
Ausgeübter Beruf/Erwerbstätigkeit; wenn nicht erwerbstätig, Angabe des Grundes und der Dauer		

Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu gewähren haben (Kind, Eltern, Ehegatte, geschiedener Ehegatte)

In Ihrem Haushalt lebende Personen (Vorname, Name)	geboren am	Familienverhältnis (z. B. Sohn)	Hat die Person eigene Einnahmen?
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
Außerhalb Ihres Haushalts lebende Personen ohne Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift)	geboren am	Familienverhältnis	Monatsbetrag € Ihrer Unterhaltszahlung
			Hat die Person eigene Einnahmen? Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>

Wohnkosten Größe des Raums, den Sie mit Ihren Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen: m ²	Kosten bei Miete oder dgl.	Miete ohne Mietnebenkosten € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.	andere Person € mtl.	Genauere Einzelaufstellung der Kosten beifügen, zu den Fremdmitteln Angabe der Gläubiger, Restlaufzeit und Restschuld	Anlage Nr.
	Kosten bei eigengenutztem Wohnraum	Belastung aus Fremdmitteln Tilgung € mtl.	Zinsen € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.		

Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die entsprechenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den Betragsfeldern der rechten Spalte sind für den in der Spalte angegebenen Zeitraum jeweils alle Einnahmen bzw. Ausgaben der betreffenden Art auszuweisen, die Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder zweckgebunden sind. Einzutragen ist stets der Bruttobetrag ohne Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuern. Soweit ein erforderlicher Beleg nicht beigelegt werden kann, ist auf einem beigelegenden Blatt der Grund anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe besonders zu versichern.

1. Haben Sie Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Anzugeben sind alle Einnahmen brutto aus dem Arbeitsverhältnis: Lohn, Gehalt, Überstundenvergütung, Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.), Aufwandsentschädigungen (Spesen, Reisekosten usw.), Gewinn-, Vermögensbeteiligungen; Geldwert aller sonstigen Vorteile und Vergütungen (Sachleistungen, freies oder verbilligtes Wohnen usw.). • Beizufügen sind Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitsstelle/n für die letzten 12 Monate, in denen die Einnahmen aufgeschlüsselt nach der vorgenannten Art ausgewiesen sind und Ihr/e Arbeitgeber/in mit Namen/Firma, Anschrift, Ordnungsmerkmal der Lohnstelle bezeichnet ist.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	Anlage Nr.
2. Haben Sie Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land-, Forstwirtschaft, aus Gelegenheitsarbeit, Nebentätigkeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Die Angaben sind für die letzten drei vollen zurückliegenden Geschäftsjahre zu machen. In dem Feld rechts unter „vom“ ist der erste, unter „bis“ der letzte Tag des Dreijahreszeitraums anzugeben. Wird die unter Frage 2 fallende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt, ist dies auf dem beigelegenden Blatt anzugeben und unter „vom“ der Tag ihres Beginns zu vermerken. Beizufügen sind: • Kopien der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der Einkommensteuerbescheide für jedes der drei Geschäfts-/Kalenderjahre; • tabellarische Übersicht, in der in Spalten für jedes der drei Geschäftsjahre und in einer vierten Spalte mit der Summe für die drei Jahre zusammengestellt sind: 1. alle Einnahmen; 2. mit ihrem Wert alle dem Betrieb zum Eigenverbrauch entnommenen Waren/Produkte und alle Gebrauchsvorteile aus privater Nutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens; 3. die gezahlten Steuern mit Angabe der Art, Finanzamt, Steuernummer; 4. die Aufwendungen für Krankheits- und Altersvorsorge, aufgeschlüsselt mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en; 5. die Betriebsausgaben ohne Steuern, Vorsorgeaufwendungen; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft eine entsprechende Übersicht wie vor; in dieser ist zusätzlich Ihre Beteiligung am Gewinn verständlich darzulegen.	Die angegebenen Einnahmen/Ausgaben hatte ich in der Zeit vom _____ bis _____ 1. Einnahmen € 2. Private Vorteile € 3. Steuern € 4. Vorsorgeaufwendungen € 5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. €	
3. Haben Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Sparguthaben, anderen Guthaben, Einlagen, Wertpapieren, Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlagen sind vollständig anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind. • Beizufügen sind eine Aufstellung der Erträge für die letzten 12 Monate bzw. das letzte Kalenderjahr sowie Kopien der Bankbescheinigungen, Zinsgutschriften o. dgl.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	

<p>4 Haben Sie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Einnahmen aus Vermietung/Untervermietung, Verpachtung bebauter, unbebauter Grundstücke, sonstiger Sachen, Sachinbegriffen, Überlassung von Rechten. Anzugeben sind die Einnahmen insgesamt einschließlich derjenigen für Neben-/Betriebskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist eine Aufstellung der Einnahmen für die letzten 12 Monate, in der die Einnahmen unter genauer Bezeichnung des vermieteten/verpachteten/zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes dargestellt sind, sowie eine Kopie Ihrer Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr. 	<p>Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>5 Beziehen Sie Wohngeld?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen sind Kopien der Bewilligungs-, Neubewilligungsbescheide, aus denen sich das in den letzten 12 Monaten gezahlte Wohngeld ergibt. 		
<p>6 Haben Sie andere Einnahmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Art der Einnahmen, Bezeichnung (z. B. Steuererstattung, Erziehungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Unfall-, Alters-, oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Ruhegeld, Ruhegehalt, Sozialhilfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen sind Kopien der Bescheide oder sonstigen Belege, aus denen sich die Brutto-Einnahmen in den letzten 12 Monaten ergeben. 		
<p>Abzüge – auszufüllen, wenn zu Frage 1, 3, 4, 6 Einnahmen angegeben sind –</p>		<p>Ich habe gezahlt/aufgewendet</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen: letzte Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle, Lohnabrechnungen für die letzten 12 Monate, Kopien Ihrer letzten Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen, Ihres letzten Einkommensteuerbescheides und des Vorauszahlungsbescheides für dieses Jahr. 	<p>In den letzten 12 Monaten €</p>	
<p>Vorsorgeaufwendungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen: über Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung: Lohnabrechnung der Arbeitsstelle für die letzten 12 Monate; sonst auf besonderem Blatt die Aufwendungen für eine angemessene Krankheits- und Altersvorsorge mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en aufgeschlüsselt darstellen. 		
<p>Berufsbedingte Aufwendungen oder sonstige Werbungskosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf beizufügendem Blatt ist darzulegen, dass die Aufwendungen in der angegebenen Höhe zur Erzielung der Einnahmen notwendig sind (z. B. zu den Kosten der Fahrt zur Arbeit genau angeben: Ort der Arbeitsstelle und ihre einfache Entfernung zur Wohnung). 		

Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die entsprechenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den zur Beantwortung beizufügenden Verzeichnissen sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva) mit ihrem derzeitigen tatsächlichen Wert zu erfassen, alle Verbindlichkeiten/Schulden (Passiva) in ihrer derzeitigen Höhe. Wenn diese Angaben mit zumutbarem Aufwand nur für einen zurückliegenden Stichtag gemacht werden können, ist dies in dem Verzeichnis zu erläutern und dieser Tag im Kopf des Verzeichnisses zu vermerken. Jedoch darf der Stichtag nicht weiter als ein Jahr zurückliegen.

In die Betragesfelder rechts ist jeweils die Summe der Einzelbeträge des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

<p>1 Sind Sie Inhaber, Teilhaber eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens, freiberuflich tätig oder beteiligt an einer Partnerschaft, Gesellschaft?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Die Angaben zum Geschäfts-/Betriebsvermögen sind nach einem für Aktiva und Passiva einheitlichen Stichtag zu machen, der in das Datumfeld rechts einzutragen ist. Das Betragesfeld „Wert meines Anteils“ ist nur bei Teilhaberschaft o. dgl. auszufüllen.</p> <p>Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonderes Blatt, auf dem Gewerbebetrieb/Unternehmen/freiberuflicher Tätigkeitsbereich (z. B. Praxis, Kanzlei, Notariat)/Gesellschaft/Partnerschaft zu bezeichnen ist mit: Name/Firma; Rechtsform; Sitz, Anschrift; Registergericht, Register, Nummer; zuständigem Finanzamt, Steuernummer; Branche/Art/Gegenstand der gewerblichen/unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem alle Gegenstände des Betriebsvermögens nach Art, Menge, Größe, Nutzungsart, Grundstücke zusätzlich nach Lage, mit ihrem tatsächlichen Wert erfasst sind; Schätzwerte sind zu erläutern; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis aller Betriebsverbindlichkeiten; darin aufgeführte Rückstellungen sind nach Zweck und betrieblicher Notwendigkeit zu erläutern; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft auf besonderem Blatt zusätzlich: Zahl der Teilhaber/Partner/Gesellschafter; genaue Bezeichnung Ihres Beteiligungsverhältnisses; Wert der von Ihnen eingebrachten Gegenstände (z. B. Kapitalbetrag, Grundstück). In das Betragesfeld rechts einzutragen ist der Vermögenswert Ihrer Beteiligung am Stichtag; Schätzwert ist zu erläutern. <p>Zu den folgenden Fragen sind nur die nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bzw. Verbindlichkeiten anzugeben.</p>	<p>Stichtag</p> <p>Aktives Betriebsvermögen €</p> <p>Betriebsverbindlichkeiten €</p> <p>Saldo €</p> <p>Wert meines Anteils €</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>2 Haben Sie Grundvermögen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an bebauten/unbebauten Grundstücken, Familienheim, Ferienhaus; grundstücksgleiche Rechte, Wohnungseigentum, Erbbaurecht und Grundvermögen im Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein Blatt oder Verzeichnis, auf/in dem die Gegenstände nach Lage, Größe, Nutzungsart, Jahr der Bezugsfertigkeit, Wert zu bezeichnen sind, bei Wohnraum auch Angabe, inwieweit eigengenutzt. 	<p>Wert €</p>	
<p>3 Haben Sie andere Sachwerte?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an körperlichen Sachen jeder Art ohne die zu Frage 2. und 4. anzugebenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände nach Art, Typ, Pkw-Baujahr, Anzahl, Menge, Nutzungszweck mit dem Wert ausweist. <p>Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des privaten Haushalts können darin mit ihrem Gesamtwert aufgeführt werden, soweit sie den Rahmen der Lebens- oder Haushaltsführung nicht übersteigen.</p>	<p>Wert €</p>	

▼ Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift): ▼

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das
Amtsgericht-Familiengericht

PLZ, Ort

Abschrift für Antragsgegner/in

- Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Formulars und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.
- Bitte nummerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Formular vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Formulars von allen Anlagen eine Kopie für den/die Antragsteller/in bei.

Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Gegen die im vereinfachten Verfahren von		in eigenem Namen	als gesetzl. Vertreter/in
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes		geboren am	
1			
2			
3			
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r			

beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:

- A** Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig. **B** Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab: Datum **C** Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig, wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben, festzusetzen. **D** Kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) sind, wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben, zu berücksichtigen. **E** Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag.

Bitte stellen Sie auf einem beizufügenden Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau dar. Nennen Sie bei Einwand C den nach Ihrer Ansicht richtigen Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) zu berücksichtigen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.

Anlage Nr.

F Im Festsetzungsantrag ist der Unterhalt, den ich in der Vergangenheit gezahlt habe, nicht richtig angegeben.

Soweit der Unterhalt, der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlen ist, über den nebenstehenden Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.

Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt:

€ für Kind ① € für Kind ② € für Kind ③

G Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet.

H Ich erhebe den nachstehenden, nicht unter A bis G fallenden Einwand.

Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen; falls der Platz nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.

Anlage Nr.

Wichtiger Hinweis

Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie

- die im zweiten Abschnitt dieses Formulars erforderten Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und
- Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und
- im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, in welcher Höhe Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind (ggf. „0“) und dass Sie sich insoweit verpflichten, den Unterhaltsanspruch zu erfüllen. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muss dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.

Wichtiger Hinweis: Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Zweiter Abschnitt: Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- Nur auszufüllen, wenn Einwand erhoben ist. -

Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen

Geburtsdatum	Erlerner Beruf, Qualifikationen	Familienstand (l = ledig; vh = verheiratet; gtrl = getrennt lebend; g = geschieden; wvh = wieder verheiratet; vw = verwitwet) seit
Ausgeübter Beruf/Erwerbstätigkeit; wenn nicht erwerbstätig, Angabe des Grundes und der Dauer		

Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu gewähren haben (Kind, Eltern, Ehegatte, geschiedener Ehegatte)

In Ihrem Haushalt lebende Personen (Vorname, Name)	geboren am	Familienverhältnis (z. B. Sohn)	Hat die Person eigene Einnahmen?
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
			Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>

Außerhalb Ihres Haushalts lebende Personen ohne Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift)	geboren am	Familienverhältnis	Monatsbetrag € Ihrer Unterhaltszahlung	Hat die Person eigene Einnahmen?
				Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
				Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>
				Nein <input type="checkbox"/> Ja, € mtl. netto <input type="checkbox"/>

Wohnkosten Größe des Raums, den Sie mit Ihren Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen: m ²	Kosten bei Miete oder dgl.	Miete ohne Mietnebenkosten € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.	andere Person € mtl.	Genauere Einzelaufstellung der Kosten beifügen, zu den Fremdmitteln Angabe der Gläubiger, Restlaufzeit und Restschuld	Anlage Nr.
		Belastung aus Fremdmitteln Tilgung € mtl. Zinsen € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.	andere Person € mtl.		

Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die entsprechenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den Beträgsfeldern der rechten Spalte sind für den in der Spalte angegebenen Zeitraum jeweils alle Einnahmen bzw. Ausgaben der betreffenden Art auszuweisen, die Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder zweckgebunden sind. Einzutragen ist stets der Bruttobetrag ohne Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuern. Soweit ein erforderlicher Beleg nicht beigelegt werden kann, ist auf einem beizufügenden Blatt der Grund anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe besonders zu versichern.

1 Haben Sie Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Anzugeben sind alle Einnahmen brutto aus dem Arbeitsverhältnis: Lohn, Gehalt, Überstundenvergütung, Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.), Aufwandsentschädigungen (Spesen, Reisekosten usw.), Gewinn-, Vermögensbeteiligungen; Geldwert aller sonstigen Vorteile und Vergünstigungen (Sachleistungen, freies oder verbilligtes Wohnen usw.). • Beizufügen sind Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitsstelle/n für die letzten 12 Monate, in denen die Einnahmen aufgeschlüsselt nach der vorgenannten Art ausgewiesen sind und Ihr/e Arbeitgeber/in mit Namen/Firma, Anschrift, Ordnungsmerkmal der Lohnstelle bezeichnet ist.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	Anlage Nr.
2 Haben Sie Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land-, Forstwirtschaft, aus Gelegenheitsarbeit, Nebentätigkeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Die Angaben sind für die letzten drei vollen zurückliegenden Geschäftsjahre zu machen. In dem Feld rechts unter „vom“ ist der erste, unter „bis“ der letzte Tag des Dreijahreszeitraums anzugeben. Wird die unter Frage 2 fallende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt, ist dies auf dem beizufügenden Blatt anzugeben und unter „vom“ der Tag ihres Beginns zu vermerken. Beizufügen sind: • Kopien der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der Einkommensteuerbescheide für jedes der drei Geschäfts-/Kalenderjahre; • tabellarische Übersicht, in der in Spalten für jedes der drei Geschäftsjahre und in einer vierten Spalte mit der Summe für die drei Jahre zusammengestellt sind: 1. alle Einnahmen; 2. mit ihrem Wert alle dem Betrieb zum Eigenverbrauch entnommenen Waren/Produkte und alle Gebrauchsvorteile aus privater Nutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens; 3. die gezahlten Steuern mit Angabe der Art, Finanzamt, Steuernummer; 4. die Aufwendungen für Krankheits- und Altersvorsorge, aufgeschlüsselt mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en; 5. die Betriebsausgaben ohne Steuern, Vorsorgeaufwendungen; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft eine entsprechende Übersicht wie vor; in dieser ist zusätzlich Ihre Beteiligung am Gewinn verständlich darzulegen.	Die angegebenen Einnahmen/Ausgaben hatte ich in der Zeit vom _____ bis _____ 1. Einnahmen € 2. Private Vorteile € 3. Steuern € 4. Vorsorgeaufwendungen € 5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. €	
3 Haben Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Sparguthaben, anderen Guthaben, Einlagen, Wertpapieren, Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlagen sind vollständig anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind: • Beizufügen sind eine Aufstellung der Erträge für die letzten 12 Monate bzw. das letzte Kalenderjahr sowie Kopien der Bankbescheinigungen, Zinsgutschriften o. dgl.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	

<p>4 Haben Sie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Einnahmen aus Vermietung/Untervermietung, Verpachtung bebauter, unbebauter Grundstücke, sonstiger Sachen, Sachinbegriffen, Überlassung von Rechten. Anzugeben sind die Einnahmen insgesamt einschließlich derjenigen für Neben-/Betriebskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist eine Aufstellung der Einnahmen für die letzten 12 Monate, in der die Einnahmen unter genauer Bezeichnung des vermieteten/verpachteten/zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes dargestellt sind, sowie eine Kopie Ihrer Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr. 	<p>Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>5 Beziehen Sie Wohngeld?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen sind Kopien der Bewilligungs-, Neubewilligungsbescheide, aus denen sich das in den letzten 12 Monaten gezahlte Wohngeld ergibt. 		
<p>6 Haben Sie andere Einnahmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Art der Einnahmen, Bezeichnung (z. B. Steuererstattung, Erziehungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Unfall-, Alters-, oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Ruhegeld, Ruhegehalt, Sozialhilfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen sind Kopien der Bescheide oder sonstigen Belege, aus denen sich die Brutto-Einnahmen in den letzten 12 Monaten ergeben. 		
<p>Abzüge – auszufüllen, wenn zu Frage 1, 3, 4, 6 Einnahmen angegeben sind –</p>		<p>Ich habe gezahlt/aufgewendet</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen: letzte Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle, Lohnabrechnungen für die letzten 12 Monate, Kopien Ihrer letzten Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen, Ihres letzten Einkommensteuerbescheides und des Vorauszahlungsbescheides für dieses Jahr. 	<p>In den letzten 12 Monaten €</p>	
<p>Vorsorgeaufwendungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen: über Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung: Lohnabrechnung der Arbeitsstelle für die letzten 12 Monate; sonst auf besonderem Blatt die Aufwendungen für eine angemessene Krankheits- und Altersvorsorge mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en aufgeschlüsselt darstellen. 		
<p>Berufsbedingte Aufwendungen oder sonstige Werbungskosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf beizufügendem Blatt ist darzulegen, dass die Aufwendungen in der angegebenen Höhe zur Erzielung der Einnahmen notwendig sind (z. B. zu den Kosten der Fahrt zur Arbeit genau angeben: Ort der Arbeitsstelle und ihre einfache Entfernung zur Wohnung). 		

Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die entsprechenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den zur Beantwortung beizufügenden Verzeichnissen sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva) mit ihrem derzeitigen tatsächlichen Wert zu erfassen, alle Verbindlichkeiten/Schulden (Passiva) in ihrer derzeitigen Höhe. Wenn diese Angaben mit zumutbarem Aufwand nur für einen zurückliegenden Stichtag gemacht werden können, ist dies in dem Verzeichnis zu erläutern und dieser Tag im Kopf des Verzeichnisses zu vermerken. Jedoch darf der Stichtag nicht weiter als ein Jahr zurückliegen.

In die Betragesfelder rechts ist jeweils die Summe der Einzelbeträge des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

<p>1 Sind Sie Inhaber, Teilhaber eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens, freiberuflich tätig oder beteiligt an einer Partnerschaft, Gesellschaft?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Die Angaben zum Geschäfts-/Betriebsvermögen sind nach einem für Aktiva und Passiva einheitlichen Stichtag zu machen, der in das Datumfeld rechts einzutragen ist. Das Betragesfeld „Wert meines Anteils“ ist nur bei Teilhaberschaft o. dgl. auszufüllen.</p> <p>Beizufügen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonderes Blatt, auf dem Gewerbebetrieb/Unternehmen/freiberuflicher Tätigkeitsbereich (z. B. Praxis, Kanzlei, Notariat)/Gesellschaft/Partnerschaft zu bezeichnen ist mit: Name/Firma; Rechtsform; Sitz; Anschrift; Registergericht, Register, Nummer; zuständigem Finanzamt, Steuernummer; Branche/Art/Gegenstand der gewerblichen/unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem alle Gegenstände des Betriebsvermögens nach Art, Menge, Größe, Nutzungsart, Grundstücke zusätzlich nach Lage, mit ihrem tatsächlichen Wert erfasst sind; Schätzwerte sind zu erläutern; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis aller Betriebsverbindlichkeiten; darin aufgeführte Rückstellungen sind nach Zweck und betrieblicher Notwendigkeit zu erläutern; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft auf besonderem Blatt zusätzlich: Zahl der Teilhaber/Partner/Gesellschafter; genaue Bezeichnung Ihres Beteiligungsverhältnisses; Wert der von Ihnen eingebrachten Gegenstände (z. B. Kapitalbetrag, Grundstück). In das Betragesfeld rechts einzutragen ist der Vermögenswert Ihrer Beteiligung am Stichtag; Schätzwert ist zu erläutern. <p>Zu den folgenden Fragen sind nur die nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bzw. Verbindlichkeiten anzugeben.</p>	<p>Stichtag</p> <p>Aktives Betriebsvermögen €</p> <p>Betriebsverbindlichkeiten €</p> <p>Saldo €</p> <p>Wert meines Anteils €</p>	<p>Anlage Nr.</p>
<p>2 Haben Sie Grundvermögen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an bebauten/unbebauten Grundstücken, Familienheim, Ferienhaus; grundstücksgleiche Rechte, Wohnungseigentum, Erbbaurecht und Grundvermögen im Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein Blatt oder Verzeichnis, auf/in dem die Gegenstände nach Lage, Größe, Nutzungsart, Jahr der Bezugsfähigkeit, Wert zu bezeichnen sind, bei Wohnraum auch Angabe, inwieweit eigengenutzt. 	<p>Wert €</p>	
<p>3 Haben Sie andere Sachwerte?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an körperlichen Sachen jeder Art ohne die zu Frage 2 und 4 anzugebenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände nach Art, Typ, Pkw-Baujahr, Anzahl, Menge, Nutzungszweck mit dem Wert ausweist. <p>Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des privaten Haushalts können darin mit ihrem Gesamtwert aufgeführt werden, soweit sie den Rahmen der Lebens- oder Haushaltsführung nicht übersteigen.</p>	<p>Wert €</p>	

4 Haben Sie sonstige Vermögenswerte (Geld, Guthaben, Wertpapiere usw.)? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bargeld, Kassenbestand, Postgiro Guthaben, Bausparguthaben, Guthaben bei in- und ausländischen Banken/Kreditinstituten, Wertpapiere, Lebensversicherungen, sonstige in- und ausländische Kapitalanlagen, Forderungen/Außenstände, immaterielle Vermögensgegenstände, Urheberrecht, sonstige Vermögenswerte: • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände genau und vollständig erfasst nach: Art; Name, Sitz der Bank/des Kreditinstituts usw.; Geldbetrag; Guthabenhöhe; Emittenten; Stückzahl, Wert.	Gesamtwert €
--	--	--------------

Angaben zu Verbindlichkeiten und außergewöhnlichen Belastungen			
1 Bestehen Zahlungsverpflichtungen, Verbindlichkeiten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Zahlungsverpflichtungen wie Kreditraten und sonstige Schulden (ohne die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen und ohne die Wohnkosten): • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen sind nach: Art; Gläubiger; Entstehungsgrund; Verwendungszweck und Entstehungszeit aufgenommener Kredite; gewährten Sicherheiten; monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen; Betrag der Restschuld.	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, Restschulden €	Anlage Nr.
2 Außergewöhnliche Belastung	Kurze Bezeichnung der außergewöhnlichen Belastung: • Auf beizufügendem Blatt bitte nach Art, Höhe, Dauer der Belastung, Möglichkeiten der Minderung durch Hilfen/Leistungen Dritter genau darstellen.	In den letzten 12 Monaten €	

Freiwillige Angabe Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeitsstelle, das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger dem/der Antragsteller/in Auskunft über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben in diesem Abschnitt des Formulars und in den Anlagen vollständig und wahr sind.

Dritter Abschnitt: Erklärung bei Einwand G oder H

Das vereinfachte Verfahren will dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil Gelegenheit geben, den Unterhalt einvernehmlich rasch und kostengünstig zu regeln, damit die für den Unterhalt verfügbaren Mittel nicht unnötig für einen teureren Prozess beansprucht werden. Zu diesem gesetzlichen Zweck leisten Sie Ihren Beitrag, wenn Sie sich bei Ihren nachstehenden Angaben von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle sorgfältig beraten lassen und Ihre Erklärung gemäß dem Rat dieser Person oder Stelle abgeben. Sollten Sie die Beratungskosten nicht aufbringen können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens über die Beratungshilfe.

Bitte beachten Sie: Ihre Erklärung muss sich, auch wenn Sie Einwand B erhoben haben, auf die gesamte zurückliegende und künftige Zeit ab dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt erstrecken. Eine lückenhafte Erklärung kann das Gericht nicht berücksichtigen. Es setzt bei begründetem Einwand B den Beginn der Unterhaltszahlung auf den von Ihnen angegebenen Zeitpunkt fest. Das Gericht berechnet den rückständigen Unterhalt. Es berücksichtigt bei zulässigem Einwand F die von Ihnen, sonst die vom Kind angegebenen Zahlungen. Eine bei zulässigem Einwand H angegebene Zahlungsweise bezüglich der Rückstände setzt das Gericht fest, wenn das Kind es beantragt.

Bitte geben Sie die vorgeschriebene Erklärung durch Ankreuzen und Ausfüllen nur einer der folgenden Alternativen I oder II ab. Sind Sie nach sorgfältiger Prüfung und etwaiger rechtlicher Beratung der Überzeugung, dass Sie für einen Zeitraum nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, können Sie dies in Alternative II durch eine entsprechende Zeitangabe im Datumsfeld und Eintragung einer Null in das zugehörige Betragsfeld angeben.

Wenn Sie die Alternative I wählen, achten Sie bitte darauf, das Unzutreffende (abzüglich/zuzüglich) zu streichen. Gegebenenfalls können Sie sich hierzu an der Mitteilung des Gerichts auf der Rückseite des Antragsformulars orientieren.

Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an Unterhalt gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (veränderlich) zu zahlen. Ich bin bereit, derzeit an

1 <input type="checkbox"/> Vorname des Kindes %	2 <input type="checkbox"/> Vorname des Kindes %	3 <input type="checkbox"/> Vorname des Kindes %
---	---	---

des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe abzüglich/zuzüglich zu berücksichtigender kindbezogener Leistung zu zahlen. Ich verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.

Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an den Unterhalt, den ich ihm nach Berücksichtigung der anteiligen kindbezogenen Leistungen schulde, wie nachstehend angegeben (gleichbleibend) zu zahlen, und verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen:

1 <input type="checkbox"/> Vorname des Kindes		2 <input type="checkbox"/> Vorname des Kindes		3 <input type="checkbox"/> Vorname des Kindes	
beginnend ab	€ mtl.	beginnend ab	€ mtl.	beginnend ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.	ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.	ab	€ mtl.

Freiwillige Angaben	Für Hinweise des Gerichts bin ich tagsüber erreichbar unter folgender Rufnummer:	Bei der Abgabe der Erklärung im dritten Abschnitt dieses Formulars bin ich beraten worden von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Name, PLZ, Ort, Rufnummer):
----------------------------	--	--

Ort, Datum	Unterschrift Antragsgegner/in	Aufgenommen (Dienststelle, Name, Unterschrift)
------------	-------------------------------	--

Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren

Allgemeine Hinweise

Worum geht es im vereinfachten Verfahren?

Das vereinfachte Verfahren gibt dem minderjährigen Kind getrennt lebender – verheirateter oder nicht verheirateter – Eltern die Möglichkeit, über seinen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, der nicht mit ihm zusammenlebt, rasch und kostengünstig einen Vollstreckungstitel zu erwirken. Besteht schon ein Unterhaltstitel, kann das vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden.

Wo und wie ist die Festsetzung des Unterhalts zu beantragen?

Zuständig für das vereinfachte Verfahren ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Antragsformulare sind beim Jugendamt oder bei jedem Amtsgericht erhältlich. Dort erhalten Sie auch Hilfe beim Ausfüllen des Formulars.

Um zu klären, ob und mit welchem Ziel das vereinfachte Verfahren in Ihrem Fall geeignet ist, sollten Sie sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z. B. Rechtsanwältin, Rechtsanwalt) oder an das Jugendamt wenden. Dessen gesetzliche Aufgabe ist es unter anderem, alleinerziehende Mütter und Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenfreien oder doch wesentlich verbilligten Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über die Sie sich bei Ihrem Amtsgericht oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen sollten.

Was geschieht im vereinfachten Verfahren?

In dem Verfahren setzt das Gericht den Unterhalt auf Antrag des Kindes oder des Elternteils, der den Unterhalt für das Kind geltend macht, in einem Beschluss fest. Aus dem Beschluss kann wie aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn der Unterhalt nicht oder nicht pünktlich gezahlt wird.

Das Kind oder der Elternteil, der die Festsetzung des Unterhalts für das Kind beantragt, wird in dem Verfahren als Antragsteller bzw. Antragstellerin bezeichnet, der auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommene Elternteil als Antragsgegner oder Antragsgegnerin.

In welcher Höhe kann die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beantragt werden?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Die Höhe des Unterhalts, den das Kind verlangen kann, hängt davon ab, wie hoch das Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils ist, das zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbar ist.

Das Kind kann den Unterhalt nach seiner Wahl als **gleichbleibenden** Monatsbetrag oder **veränderlich** in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Mindestunterhalts nach §1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

Die Festlegung des Unterhalts als Prozentsatz des Mindestunterhalts hat den Vorteil, dass dem Kind wegen des höheren Lebensbedarfs, den es mit dem Heranwachsen ab Erreichen bestimmter Altersstufen hat, oder wegen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse künftige Klagen auf Abänderung des Unterhalts weitgehend erspart werden.

Der Mindestunterhalt ist in § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Diese Beträge werden regelmäßig angepasst. Für die Höhe des Unterhalts wird nicht mehr danach unterschieden, ob das Kind in den neuen oder alten Bundesländern lebt. Nach der Übergangsregelung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom ..., BGBl. I S. ... beträgt der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab dem Inkrafttreten des Gesetzes:

1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
279	322	365

jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.

Die Mindestunterhaltsbeträge bezeichnen das sächliche Existenzminimum, das für den Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlich ist. Damit für möglichst viele Kinder Unterhalt im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann, ist die Grenze, bis zu der es statthaft ist, auf das **1,2fache (120%) des Mindestunterhalts** vor Berücksichtigung der Leistungen nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegt worden. Derzeit (Stand: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom unter Berücksichtigung der Übergangsregelung) sind das entsprechend der Altersstufe des Kindes also 335,- €, 387,- € oder 438,- €.

Kann der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen erheben?

Gegen die Festsetzung des Unterhalts in der für das Kind beantragten Höhe kann der in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen nur erheben, wenn er bestimmte Auflagen erfüllt. Das gilt insbesondere für den wichtigsten der möglichen Einwände: den Einwand, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in der beantragten Höhe aufbringen zu können oder dazu nicht verpflichtet zu sein. Diesen Einwand lässt das Gericht nur zu, d. h. es setzt den Unterhalt nur dann nicht in der für das Kind beantragten Höhe fest, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil

1. nach einem dafür eingeführten Formular ordnungsgemäß Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt, die für die Bemessung der Unterhaltshöhe bedeutsam sind,
2. Belege über seine Einkünfte vorlegt (z. B. Lohnabrechnung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid) und
3. eine Erklärung darüber abgibt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist.

Kommt er diesen gesetzlichen Auflagen nicht rechtzeitig in allen Punkten nach, lässt das Gericht den Einwand unberücksichtigt und setzt den Unterhalt in der für das Kind verlangten Höhe fest.

Werden die genannten Auflagen erfüllt, teilt das Gericht die erteilte Auskunft und die vorgelegten Belege dem anderen Elternteil bzw. der Person oder Stelle mit, die das Kind in dem Verfahren vertritt. Auf Antrag setzt es den Unterhalt für das Kind – gerichtskostenfrei – in der Höhe fest, in der sich der in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung verpflichtet hat. Gerichtskosten werden in diesem Fall nicht erhoben, um es den Parteien zu erleichtern, die Kosten einer Rechtsberatung aufzuwenden.

Die das Kind beratende Person oder Stelle wird durch die ordnungsgemäß erteilte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die vorgelegten Belege über die Einkünfte in die Lage versetzt zu beurteilen, auf welchen Betrag der Unterhalt entsprechend der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils zu bemessen ist oder welche weitere Auskunft von diesem dazu eingeholt werden muss.

Ergibt die Beratung, dass eine weitere Auskunft nötig ist oder höherer Unterhalt verlangt werden kann als der, der nach der Verpflichtungserklärung festgesetzt worden ist, kann der weiter gehende Anspruch des Kindes im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht verfolgt werden. Ein solches Verfahren ist mit Kosten verbunden, die im Einzelfall das für die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbare Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils mindern können. Bevor das streitige Verfahren beantragt wird, empfiehlt es sich daher in der Regel, dem unterhaltspflichtigen Elternteil zunächst Gelegenheit zu geben, die erforderliche weitere Auskunft freiwillig zu erteilen bzw. sich in einer vom Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufgenommenen Urkunde freiwillig zur Zahlung des höheren Unterhalts zu verpflichten.

Wird das Kind durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens gebunden?

Das Kind kann zwischen dem vereinfachten Verfahren und einer Unterhaltsklage, über die das Familiengericht durch Urteil entscheidet, grundsätzlich frei wählen. Es wird durch die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nicht gebunden und nicht daran gehindert, später mit einer Klage einen Anspruch auf höheren Unterhalt geltend zu machen, auch wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblich sind, zwischenzeitlich nicht geändert haben. In Fällen von Prozesskostenhilfe kann das mit geringeren Kosten verbundene vereinfachte Verfahren unter Umständen vorrangig vor einer Klage auf Unterhalt sein.

Was ist zu beachten?

Bevor der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren bei dem Familiengericht eingereicht wird, sollte dem unterhaltspflichtigen Elternteil grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden, sich in einer Urkunde, die das Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufnimmt, zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Wird dies nicht beachtet, können dem Kind oder dem Elternteil, der das Verfahren für das Kind betreibt, die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben zu haben und sich sofort zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Ausfüllhinweise

- ① Der Festsetzungsantrag ist an das Amtsgericht-Familiengericht zu richten, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einzutragen sind hier Postleitzahl und Ort dieses Gerichts.
- ② In diesem Feld bezeichnen Sie bitte den auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Elternteil in der Form der Postanschrift mit Vornamen, Namen und Anschrift.
- ③ Für das erste Kind, für das Unterhalt begehrt wird, ist das Feld „Antrag auf Festsetzung von Unterhalt“ anzukreuzen. Für alle weiteren sind Ergänzungsblätter zu diesem Antrag auszufüllen und das entsprechende Feld anzukreuzen. Außerdem ist auf dem Antragsformular die Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter zu bezeichnen. Für die Festsetzung von Unterhalt muss auf jeden Fall ein Formular, das durch Ankreuzen als „Antrag auf Festsetzung“ bezeichnet ist, vorliegen.

In der mit A bezeichneten Zeile geben Sie bitte an, wer Antragsteller ist. Dies können Eltern im eigenen Namen sein oder aber das Kind. Das Kind wird im letzten Fall entweder durch einen Elternteil gesetzlich vertreten oder durch einen Beistand. Solange verheiratete Eltern getrennt leben oder eine Ehesache (z. B. Scheidungsverfahren) zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur in eigenem Namen geltend machen. In diesem Fall ist das erste Kästchen dieser Zeile anzukreuzen. In allen anderen Fällen ist das zweite Kästchen anzukreuzen und außerdem ein weiteres Kästchen für den jeweiligen Vertreter des Kindes. Besteht für das Kind eine Beistandschaft des Jugendamts, kann der jeweilige Elternteil einen Antrag nicht stellen.

- ④ In dieser Zeile bezeichnen Sie bitte mit Vornamen, Namen und Anschrift den Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt.
- ⑤ Bitte das Kind, für das die Festsetzung des Unterhalts beantragt wird, jeweils mit Vornamen, Namen, Postleitzahl, Wohnort und Geburtsdatum bezeichnen.
- ⑥ Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn das Kind vom Jugendamt als Beistand vertreten wird oder für das vereinfachte Verfahren Prozessvollmacht (z. B. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt) erteilt ist.
- ⑦ In diesem Abschnitt des Formulars ist anzugeben, **ab welchem Zeitpunkt** und **in welcher Höhe** der Unterhalt für das Kind (ohne Berücksichtigung der kindbezogenen Leistungen, z. B. des Kindergelds) festgesetzt werden soll. Bei der Angabe des Beginns der Unterhaltszahlungen und der Höhe des Unterhalts sollten Sie sich von einer zur **Rechtsberatung** zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen. Insbesondere kann hier eventuell vorhandenes Kindeseinkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen sein.

Unterhalt kann als „**Unterhalt gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches**“ veränderlich oder als **gleichbleibender Unterhalt** verlangt werden:

§ 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder lautet:

- (1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes
 1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 87 Prozent
 2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 100 Prozent
 3. für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent
 eines Zwölftel des doppelten Kinderfreibetrages.
- (2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

Nach der **Übergangsregelung** des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts beträgt ab Inkrafttreten des Gesetzes der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 279 Euro
- b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 322 Euro
- c) für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365 Euro

jeweils bis zum Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.

Wird „Unterhalt gemäß den Altersstufen des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches veränderlich“ gewählt, so wird seine Höhe in einem Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts festgesetzt, der auf das Kind anzuwenden ist. Der Unterhalt ändert sich immer, wenn der Mindestunterhalt angepasst wird und wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe erreicht. Hierzu brauchen Sie in der Spalte nur das Datum des Beginns der Unterhaltszahlung und den Prozentsatz des Mindestunterhalts anzugeben.

Als „Unterhalt gleichbleibend“ kann die Festsetzung eines *unveränderlichen Monatsbetrags* beantragt werden. Eine Anpassung des Unterhalts findet dann nicht statt. Diese Variante kommt insbesondere in Betracht, wenn Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum begehrt wird. Es können auch für verschiedene Zeiträume unterschiedliche Unterhaltsbeträge geltend gemacht werden, z. B. wenn sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen im zurückliegenden Zeitraum verändert haben und deshalb Unterhalt in unterschiedlicher Höhe geschuldet wird.

Für einen Zeitraum darf immer nur eine der Spalten ausgefüllt werden. Möglich ist aber, für verschiedene Zeiträume verschiedene Spalten zu wählen. Insbesondere kann Unterhalt für die Vergangenheit mit dem unveränderlichen Monatsbetrag in der *zweiten Spalte* (Unterhalt gleichbleibend), Unterhalt für die Zukunft in der *ersten Spalte* (Unterhalt gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) angegeben werden.

Beachten Sie bitte bei der Angabe, dass der Unterhalt im vereinfachten Verfahren nur bis zur Höhe des 1,2fachen des Mindestunterhalts festgesetzt werden kann. Das Gericht muss den Antrag als unzulässig zurückweisen, wenn beantragt wird, den Unterhalt auf einen höheren Betrag als 120 Prozent des Mindestunterhalts festzusetzen. Nach dem ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom ..., BGBl. I S. ... unter Berücksichtigung der Übergangsregelung geltenden Mindestunterhaltsbeträgen darf der Unterhalt – vor Berücksichtigung der kindbezogenen Leistungen – im vereinfachten Verfahren auf höchstens folgende Beträge festgesetzt werden:

1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
335	387	438

Auf die Einhaltung dieser Höchstbeträge ist besonders zu achten, wenn die Festsetzung nicht gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern für abweichende Zeiträume beantragt wird. Die in diesem Fall in dem Betragesfeld „€ mtl.“ anzugebende Höhe des Unterhalts darf den nach dem Alter des Kindes maßgebenden Höchstbetrag während des in dem zugehörigen Datumsfeld bezeichneten Zeitraums nicht übersteigen.

Besonders zu beachten ist, dass der tatsächlich geschuldete Unterhalt nicht selten hinter den Höchstbeträgen zurückbleibt. Um nachteilige Kostenfolgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, sich zunächst Klarheit über den ungefähr geschuldeten Unterhalt zu verschaffen. Diesen bemißt die Rechtsprechung regelmäßig auf der Grundlage von **Unterhaltstabellen** nach dem verfügbaren Einkommen des Verpflichteten. Über die in Ihrem Gerichtsbezirk verwandte Unterhaltstabelle informiert Sie u. a. auch das Jugendamt.

Wenn Sie in dem „beginnend ab“ überschriebenen Datumsfeld einen zurückliegenden Zeitpunkt angeben, d. h. **Unterhalt für die Vergangenheit** verlangen, beachten Sie bitte die letzte Spalte dieses Abschnitts.

Unterhalt für die Vergangenheit kann von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem der unterhaltsverpflichtete Elternteil zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, oder zu dem er in Verzug gekommen ist. Der Unterhalt kann in diesen Fällen ab dem Ersten des Monats verlangt werden, in dem der Elternteil aufgefordert worden oder in Verzug gekommen ist, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach in diesem Monat bereits bestanden hat. Unabhängig davon kann der Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum verlangt werden, in dem das Kind aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des unterhaltsverpflichteten Elternteils fallen, an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

Betrifft der Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren Unterhaltsbeträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom, BGBl. I S. fällig geworden sind und nach der Regelbetrag-Verordnung errechnet werden, können diese entweder als fester Betrag in der Spalte „Unterhalt gleichbleibend“ oder mit den vor dem Inkrafttreten gültigen Vordrucken beantragt werden.

Wenn Sie nicht sicher sind, von welchem Zeitpunkt ab Sie den Unterhalt für das Kind verlangen können, sollten Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen.

- ⑧ In dieser Zeile ist eventuell vorhandenes Einkommen des Kindes, wie z. B. Arbeitseinkommen, Ausbildungsvergütung, Zinserträge, Mieterträge usw. anzugeben, das den Unterhaltsbedarf mindern kann (Taschengeld muss hier nicht angegeben werden). Die Angabe hier dient nur der Information des Unterhaltsschuldners. Ob Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, hat schon in die Höhe des beantragten Unterhalts (oben unter ⑦) einzufließen.

- ⑨ Geben Sie in dieser Zeile bitte an, wer das Kindergeld oder die sonstigen kindbezogenen Leistungen erhält, in der 2. Zeile, in welcher Höhe für das Kind **Kindergeld** oder **andere kindbezogene Leistungen** gewährt werden (z. B. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, im Ausland gezahlte, dem Kindergeld vergleichbare Leistungen; **nicht:** Familienzuschlag der Beamtenbesoldung). Wird für das Kind ein höheres Kindergeld gezahlt, weil sich in der Obhut des betreuenden Elternteils ein nicht gemeinschaftliches Kind befindet, geben Sie dies bitte auf einem beizufügenden Blatt an.
- ⑩ In der beizufügenden Erklärung sind Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und der Eltern zu machen. Näheres teilt Ihnen das Jugendamt oder das Amtsgericht mit, die Ihnen auch beim Ausfüllen des Antrags behilflich sind.
- ⑪ Die Zeilen 1 und 2 dieses Abschnitts sind nur auszufüllen, wenn entsprechende Aufforderungen an den Antragsgegner ergangen sind.

Mit einer Angabe in Zeile 3 kann die Festsetzung von Kosten beantragt werden. Diese sind in einer anzufügenden Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) näher darzulegen.

Eine Festsetzung der Kosten findet im vereinfachten Verfahren nicht statt, wenn der in Anspruch genommene Elternteil zulässige Einwendungen erhebt, über die auf Antrag das streitige Verfahren durchgeführt wird. Über die Kosten wird in diesem Fall in dem Urteil entschieden, das das streitige Verfahren beendet.

- ⑫ Ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater, einschließlich dem Kind und den Personen, die es als Kind angenommen (adoptiert) haben. Nach der gesetzlichen Regelung ist Vater, wer im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dessen Mutter verheiratet war, wer die Vaterschaft anerkannt hat oder wessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Mit der Unterzeichnung des Antrags geben Sie an, dass die in diesem Abschnitt vorgedruckten Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Dritte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung und Erste Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Verordnungsentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verordnung werden nach Ansicht des Nationalen Normenkontrollrates keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichterstatter